Düsseldorfer Zeitung.

№. 204. Sonntag den 26. August. 1832.

Preußen.

Berlin, vom 21. August. Die im heute ausgegebenen 17. Stück der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre wegen der gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz lautet folgendermaßen:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiözese Köln am 7. Mai 1829 durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Fest-Ordnung genannten, kanonisch gültigen Feiertage nur kirchlich zu beobachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin den 5. Juli. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

Deutschland.

Braunschweig. Die Nationalzeitung theilt den Entwurf einer neuen Verfassung für das Herzogthum mit, so wie Bemerkungen über denselben, die mit folgender Einleitung beginnen: „Unser Vertrauen ist nicht getäuscht! Der neue Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, wie er aus den Berathungen der ständischen Kommission mit der Regierung hervorgegangen ist, entspricht den gemäßigten Forderungen wahrer Freunde bürgerlicher Freiheit in hohem, nach der jetzigen Lage Deutschlands wohl kaum erwarteten Grade, und wenn manche der früher geäußerten, auch nicht überspannten Wünsche nicht befriedigt sind, so dürfen wir uns getrösten, daß jeder Fortschritt im Gebiete der Freiheit die Bürgschaft für eine künftige noch weitere Annäherung zu dem großen Ziele gewährt; der Fortschritt aber, welchen Braunschweig nach dem, was schon durch den vorliegenden Entwurf gewonnen ist, gemacht hat, erscheint so bedeutend, daß er selbst durch die Jahre langen Leiden, welchen dieses früher so glückliche Land ausgesetzt war, nicht zu theuer erkauft ist."

Die Beurtheilung geht sodann auf die einzelnen Abschnitte des Entwurfs über. Unter Andern wird über das 4., von den Landständen, ihrer Zusammensetzung, ihren Rechten und Pflichten handelnden Kapitel Folgendes bemerkt:

Indem hier nichts mehr an das bisher bestehende Zweikammersystem erinnert, dessen Aufhebung früherhin als der dringendste Wunsch der öffentlichen Meinung sich aussprach, könnte man einerseits vergessen, wie unendlich groß schon der Fortschritt zu der Annahme des Einkammersystems sey; andrerseits aber, daß eben diese Bestimmung noch keineswegs gesichert ist, sondern daß sie gerade von der jetzigen Ständeversammlung noch manchem Widerstande ausgesetzt bleibt. Die Ritterschaft muß hier einem ihrer bedeutendsten Vorrechte entsagen, und kein Rechtsgrund zwingt sie, dasselbe aufzuopfern. Aber auch ohne die Bürgschaft, welche uns schon die Annahme des Einkammersystems durch die nach einer Instruction des Plenums handelnde ständische Kommission gewährt, dürfen wir zu der braunschw. Ritterschaft, welche stets den Anforderungen der Zeit nachzukommen verstand, das feste Zutrauen hegen, daß sie auch jetzt die allgemeine Stimme welche sich so vielfältig laut und dringend ausgesprochen hat, nicht überhören werde, um so mehr, als die Regierung in einem ähnlichen Punkte mit dem edelsten Beispiele vorangegangen ist. — Denn überraschend und nicht genug zu preisen ist die Art der Zusammensetzung der Ständeversammlung; hier sind wirklich die kühnsten Erwartungen befriedigt, und wir wüßten gar Nichts anzuführen, was wir dabei vermissen. Die Regierung hat dem noch in den Propositionen lebhaft in Ansprach genommenen Vorrechte, selbst Vertreter zur Ständeversammlung zu ernennen, entsagt; die Besorgniß, wie die streitenden Interessen des Gewerbes und des Grundbesitzes auszugleichen seyen, ist auf das Einfachste und Sicherste gehoben, indem die Ritterschaft und der Bauernstand jeder 10 Abgeordnete senden, während die Städte 12 zu wählen haben, und die frei von allen Standesinteressen in der Ständeversammlung erscheinenden 16 Inhaber einer höhern Geistesbildung nicht, wie es früher vorgeschlagen ward, von den einzelnen Ständen (oder gar von deren Vertretern) gewählt werden, wonach sie nur als gelehrte Anwälde der Standesinteressen erschienen seyn würden; sondern ihre Wahl durch Zusammentreten von Wahlmännern aus allen Ständen geschieht, so daß sie in der That als Solche dastehen, denen die Gesammtheit des Volkes das größte Vertrauen schenkt. Auch ist, was man früher kaum zu hoffen wagte, so dringend es erscheint, jede Beschränkung der Wahl der Abgeordneten der letzten Klasse durch einen Census beseitigt, und gleichfalls das Bekenntniß der christlichen Religion nicht mehr allgemeines Erforderniß der Wählbarkeit. — Eine Annäherung zu den vorlängst ausgesprochenen Wünschen enthält es ferner, daß die Ständeversammlung alle drei Jahre zur Hälfte erneuert wird; indem aber hiermit dem Volke das Recht gewährt wird, Männer, die sich seines Vertrauens nicht würdig gezeigt haben, möglichst bald von dem wichtigen Platze der Vertreter zu entfernen, wird dasselbe hoffentlich auch die Freiheit zu würdigen wissen, die Verdienste seiner wahren, treuen Vertreter durch Wiedererwählung anzuerkennen.

Die Rechte und Pflichten der Landschaft sind so genau mit der dem Entwurfe eigenthümlichen Klarheit bestimmt und so weit ausgedehnt, daß auch bei diesem wesentlichen Punkte viele Besorgnisse beseitigt, und die früher geäußerten Wünsche zum großen Theile befriedigt sind.

Neben der bereits gepriesenen Veränderung in der Repräsentation verdient kein Punkt des neuen Staatsgrundgesetzes mehr Anerkennung, als die in dem 6. Cap. begriffenen Bestimmungen über die Finanzen. Den Ständen ist hier nicht nur das Recht der Prüfung des Ausgabenbudgets und der Steuerverwilligung auf eine uns genügend erscheinende Weise gesichert, sondern denselben auch eine jeden Mißbrauch ausschließende und die bestmögliche Benutzung vortrefflich garantirende Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Kammerguts zugesprochen. Für den Fürsten ist eine bestimmte Summe jährlicher Einkünfte ausgesetzt, und wenn wir schon über den Betrag derselben nichts erfahren, so läßt sich doch von der Liberalität, mit welcher der Herzog das Kammergut in der That als wahres Staatsgut anerkannt hat, und sich aller willkührlichen Nutzung desselben begibt, mit Zuversicht erwarten, daß derselbe keine die Kräfte des Landes übersteigende Einkünfte für sich in An-

spruch nehmen wird; andererseits aber werden auch die Stände das freisinnige Entgegenkommen des Herzogs in so vielen bedeutenden Punkten durch eine würdige Ausstattung des Throns zu ehren wissen.

Die Nothwendigkeit einer Zustimmung der Stände bei der Gesetzgebung ist auf Bestimmungen jeder Art über Gesetze, „die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen" ausgedehnt; außerdem haben die Landstände das Recht der Vorschläge, das allerdings keine eigentliche Initiative ist. — Die Bewachung der Unabhängigkeit der Gerichte und die Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten ist den Ständen zugesprochen. — Das wichtige Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums ist genau bestimmt, und es möchte dabei nur noch der eine sehr wesentliche Punkt vermißt werden, daß außer der Abolition der Untersuchung wegen verletzter Verfassung auch noch die Möglichkeit einer Begnadigung des bereits verurtheilten Verbrechers gegen das Vaterland aufgehoben würde, wie es in der hessischen Verfassung ausdrücklich heißt: „Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen (§. 126)."

Das alte Recht, sich selbst zu convociren, ist den Ständen von neuem gesichert; die Ernennung des Landsyndicus nicht mehr, wie nach der Landschaftsordnung von 1820 im Widerspruch mit den Privilegien von 1770, von der Bestätigung des Landesfürsten abhängig gemacht.

Die Schlußbestimmungen geben eine vortreffliche Garantie für Aufrechthaltung der wahren Bedeutung des Staatsgrundgesetzes, indem die Auslegung desselben in streitigen Punkten von einem durch die Stände und die Regierung gemeinschaftlich zusammengesetzten Compromißgericht abhängig gemacht wird.

Die Landstände sind zur Berathung dieses Entwurfs auf den 27. d. einberufen.

Stuttgart, vom 20. Aug. Seit einigen Tagen ist der Assessor der Oberzolladministration Mohl, der seit dem Monat April d. J. in Berlin in Angelegenheiten der Zollvereinigung war, von da zurückgekehrt.

Hildburghausen, vom 22. August. In der heutigen Dorfzeitung liest man: Die Verhandlungen in Berlin über den Anschluß der süddeutschen Staaten, namentlich Baierns und Würtembergs, an das königl. preußische Zollsystem sind dem Vernehmen nach dem Abschlusse nahe und die Vereinigung soll nicht zu bezweifeln seyn. Auch von Weimar ist deßhalb ein Abgeordneter nach Dresden und Berlin abgegangen.

— Der niederrheinische Kurier schreibt aus Straßburg vom 19. d.: Die baierische Regierung hat ihr Rheinoktroibüreau von Neuburg nach Germersheim verlegt, und nach einer gemeinsamen Uebereinkunft zwischen der französischen, baierischen und badischen Regierung hat die Central-Rheinschiffahrtskommission zu Mainz, in ihrer Sitzung vom 12. d. M. beschlossen, daß die Rheinoktroigebühren vom 1. Sept. zu Germersheim sollen erhoben werden. Durch diese neuen Verfügungen sind die Oktroigebühren vom Transport der Waaren zu Berg nach Straßburg und Freistädt um 44 Cent. ½ die 100 Kilogramms heruntergesetzt, was für den Handel und die Schiffahrt sehr vortheilhaft ist. Man erwartet noch andere Verminderungen der Rheinoktroigebühren, und die baierische und badische Regierungen scheinen sehr geneigt den jetzigen Tarif für die Distanz von der hessischen bis zur französischen Gränze auf die Hälfte herunterzusetzen, wenn anders die hessische Regierung dasselbe für die Strecke zwischen Mainz und der baierischen und badischen Gränze thun will.

Speyer, vom 21. Aug. Alte polnische Offiziere, welche sich längere Zeit in Frankreich befinden, entwerfen eine sehr vortheilhafte Schilderung von dem Zustande der französischen Armee. Sie versichern, daß derselbe in jeder Beziehung mit dem verglichen werden könne, worin sich Napoleons Heer vor dem russischen Feldzuge befand, ja daß es denselben hie und da noch übertreffe. Namentlich wird auch der Zustand der Kavallerie sehr gerühmt, welches sonst lange Zeit die schwächste Waffe der Franzosen war.

Portugal.

Die letzten Zeitungen von Oporto enthalten ein Edikt Don Pedro's, welches in Portugal den Zehnten abschafft. —

Großbrittanien.

London, vom 20. Aug. Ein Schreiben aus Oporto vom 4. d. kommt auf das Gefecht vom 23. Juli zurück und setzt hinzu, Don Miguel scheine nicht sehr geneigt, den Angriff zu erneuern; seine Truppen hätten darin weit mehr gelitten, als man sich vorstelle; die meisten seiner Verwundeten seyen zu Pennafiel gestorben. Tags zuvor hatte man den Abt von St. Bento in Folge aufgefangener Briefe, die an ihn gerichtet waren und ihn compromittirten, verhaftet. In diesen Briefen ermahnte man ihn unter Anderm, alle in seiner Gewalt stehende Mittel zu gebrauchen, um sich Don Pedro's zu entledigen.

Vom 21. Im heutigen Courier liest man: Wir sind ohne sichere Nachrichten über die Operationen Don Pedros. In der City geht das Gerücht, es hätte ein Gefecht in der Nähe von Oporto stattgefunden; allein es fehlt uns an Materialien, um uns eine Meinung über dessen Wichtigkeit zu bilden. Wofern Don Pedro nicht von den Bewohnern des Landes unterstützt wird, scheint seine Armee nicht stark genug zu seyn, gegen die von Don Miguel zu kämpfen. Man spricht von Hindernissen, die er bei seinen Operationen von Seite der Landleute des Innern, die zu Guerillas gebildet seyen und von Priestern angeführt würden, finde, was ihn natürlich bewegen muß, sich auf den Besitz von Oporto zu beschränken und seine weitern Erfolge von den Umständen und den Einverständnissen, die er unter den Portugiesen hat, zu erwarten. (Vergl. den Art. Paris.)

— Die Gesandten und Minister von Rußland, Oestreich, Preußen und Frankreich hatten gestern Nachmittag eine Konferenz mit Lord Palmerston auf dem auswärtigen Amte. Vor dieser Konferenz hatte Hr. Vandeweyer eine Unterredung mit demselben.

— Consol. 83¾. — Belg. 75¼.

Frankreich.

In den westlichen Departementen treiben noch immer kleinere Chouansbanden ihr Unwesen. Auch glaubte man einem dortigen Blatte zufolge, daß die Herzogin von Berry fortdauernd in der Vendee sey. Man schloß dies nicht nur aus dem Schweigen der Regierung, sondern ging sogar so weit zu sagen, sie sey vor einigen Tagen, als sie durch einen Bach ritt, gesehen worden.

Paris, vom 21. Aug. Mehrere Deputirte haben vorgestern eine Konferenz bei Hrn. Lafitte gehabt. Es heißt, daß sie gesonnen seyen, neue Versuche zu machen, um den König zur schleunigsten Zusammenberufung der Kammern zu vermögen.

Die HH. Hyde de Neuville, Fitz-James und Chateaubriand sind in diesem Augenblick mit der Abfassung eines Memoires beschäftigt, welches sie der Pairskammer bei Eröffnung der nächsten Sitzung vorlegen wollen, um die Minister wegen der willkührlich gegen sie erlassenen Verhaftsbefehle anzuklagen. Sie haben zu Paris einen gemeinschaftlichen Agenten, mit dem sie eine fortgesetzte Korrespondenz unterhalten.

— Man schreibt aus Cherburg vom 16. d.: Diesen Morgen kam die Fregatte Calypso von 52 Kanonen von Brest hier an. Diese Fregatte gehört zu der Eskadre von Cherburg; man erwartet unverzüglich den Admiral, Hrn. Ducrest-Villeneuve.

Paris, vom 22. Aug. Die durch die Privatcorrespondenzen von Spanien gekommenen Nachrichten melden, der General Povoas habe Oporto angegriffen und sich Villa-Nova's bemächtigt, welches er nachher aber wieder zu räumen gezwungen war. Diese durch die sich auf der Grenze und zu Bayonne befindenden Anhänger der Expedition übermachten Nachrichten bedürfen der Bestätigung. — Im Hotel von Braganza hat man gar keine Nachricht erhalten. (Gaz.)

Niederlande.

Man schreibt aus Herzogenbusch vom 21. d.: Ein aus Belgien kommender Reisender berichtet uns, daß die gegenwärtig in der Umgegend von Tournhut kantonirenden belgischen Truppen wohl zu 14 bis 15,000 Mann angeschlagen werden können, während das genannte Städtchen selbst von dem 9. Linienregiment, ungefähr dritthalbtausend Mann stark, besetzt ist. Alle Truppen, welche er sah, hatten ein überaus gutes Ansehen, vorzüglich die Kavallerie, die sämmtlich mit hannöverschen und mecklenburgischen Pferden versehen war. Die ganze Armee konnte man nach

einer demselben gemachten Angabe auf hundertausend Mann schätzen.

— Die Berichte aus dem Lager sind sehr befriedigend.

— An der Cholera starben nach dem neuesten Bülletin zu Amsterdam 12, im Haag 6, (zu Scheveningen niemand), zu Rotterdam 3, zu Leyden 14, zu Delft 1, zu Gouda 7.

Belgien.

Lüttich, vom 23. Aug. Die holländischen Journale enthalten einen Brief aus Maestricht, der einen unrichtigen Bericht über die zwischen den Generalen Magnan und Dibbets Statt gefundenen Unterhandlungen abstattet. Dieser Bericht ist aus Maestricht datirt; man darf daher annehmen, daß General Dibbets den Inhalt desselben kannte. General Magnan hat deßhalb folgende Depesche an den Kommandanten von Maestricht richten zu müssen geglaubt:

An den General Dibbets. Hauptquartier zu Hoft, am 20. August 1832. — Sie hatten, mein Herr Generallieutenant, durch Herrn Hulett, Kapitain der Mineurs, bei mir darauf angetragen, ihre Patrouillen bis zum Dorfe Keer vorschieben zu dürfen. Ich hatte dazu meine Einwilligung gegeben. Es scheint aber, wenn ich einem vom 10. August aus Maestricht datirten und in die holländischen Journale aufgenommenen Brief glauben darf, daß die Aufrichtigkeit, welche mich bei den Berührungen mit Ihnen geleitet hat und die Mäßigung, welche mir durch die Unterhandlungen zwischen beiden Ländern geboten wurde, von Ihnen mißverstanden und verkannt worden ist.

Bis Sie daher Alles, was in diesem Briefe Beleidigendes gegen mich und die Truppen unter meinen Befehlen gesagt worden, öffentlich zurückgenommen haben, dürfen Ihre Patrouillen nicht mehr bis Keer vorgeschoben werden; die meinigen werden dort Posten fassen und wir wollen sehen, „ob Sie dieselben mit Gewalt vertreiben werden;" ich erwarte Sie dort. Zugleich habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich alle holländischen Truppen, welche den Festungsbereich von 1500 Metres, den ich denselben angewiesen habe, an irgend einem Punkte überschreiten sollten, in denselben zurückwerfen werde. Genehmigen Sie u. s. w. Der Brigadegeneral, Kommandeur der Belagerungstruppen vor Maestricht,

Magnan.

Brüssel, vom 23. Aug. Diesen Morgen kam ein englischer Kabinetskurier von London mit Depeschen für Sir Adair hier an, und ging sogleich mit andern Depeschen nach dem Haag ab.

— Man versichert, der General Mercy werde unverzüglich mit einer außerordentlichen Sendung nach Berlin abreisen.

— Die Cholera nimmt hier bedeutend zu; von vorgestern auf gestern starben daran 47 Personen.

Redakteur: L. Stahl.

In der Mittheilung in Nr. 202 dieses Blattes hat der Einsender über Vervollkommnung der Dampfschiffe wesentlich zu bemerken übersehen, daß das schon längst in Ruhrort gebaute Dampfboot „die Stadt Mainz" jetzt aus der Verbesserung als ein tuchtiges Dampfboot hervorgegangen ist, und auf der gleichzeitigen Fahrt mit dem niederländischen Dampfschiff „Prinz Friedrich von Preußen" von Ruhrort nach hier, nur 50 Minuten früher hier angekommen ist, aus dem Grunde, weil letzteres Boot beladen war, seine Feuere nicht so neu und Krafterzeugend seyn konnten, als jene des erstern, welches leicht und frisch nur eine Spazierfahrt hierhin machte, wohingegen das Schiff Prinz Friedrich auf der Reise von Holland nach Cöln, in seinem gewöhnlichen Dienste begriffen, auch noch den hiermit verbundenen Aufenthalt durch Anlanden an den Stationen und namentlich in Uerdingen zu bestehen hatte. Außerdem führte der Prinz Friedrich von Ruhrort ab eine halbe Stunde lang einen Kohlnachen mit sich, der ihm Kohlen zum Feuern für den Reisebedarf anbrachte, womit die Stadt Mainz gleichfalls nichts zu thun hatte.

Es läßt sich daher sehr leicht erklären, warum das niederländische Dampfboot etwas später ankommen mußte, und das frühere Eintreffen der Stadt Mainz kann nach dieser nähern Aufklärung der Sache gar keinen Vorzug mehr darbieten.

Warum aber der Einsender nichts von der folgenden am 19. d. stattgefundenen Probefahrt der Stadt Mainz erwähnt, ist unerklärlich. An diesem Tage fuhr das Ruhrorter Boot ebenfalls gleichzeitig mit dem niederl. Dampfboot „Stadt Nymegen," welches mit 25 Last Güter befrachtet war, von Ruhrort ab; die nämlichen Hindernisse in Schleppung eines Kohlnachens, in Aufenthalt zu Uerdingen, in alter Feuerung, in starker Befrachtung, waren diesem Schiffe wie dem Prinz Friedrich entgegen, und dieses Boot traf nur 8 Minuten später als Stadt Mainz hier ein. Ein Resultat, welches sich bei gleichen Vortheilen herausgestellt haben würde, ist nicht nothwendig anzuziehen und zu rühmen.

Bei Aufstellung von derartigen Vergleichungen ist es übrigens wünschenswerth, streng an der Wahrheit zu halten und ganz unparteiisch zu seyn. (Eingesandt.)

Emmerich 1832.

Bergfahrt der Schiffer für den Hafen von Düsseldorf bestimmt.

Abgefahren 23. August.

C. Lamers, L. van Haag, beide mit Begleitung.

van der Hoeven am 24. Aug.

Anzeigen.

Aus der Bürgermeisterei Angermund an Sammlungen für die durch Hagelschlag betroffenen Bewohner des Kreises Ahaus 22 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. bei mir eingegangen.

Düsseldorf den 24. August 1832.

Der Landrath
v. Lasberg.

Warnung betreffend das Stehlen von Jagdhunden.

Daß kurz vor Anfang der Jagd von spekulativen Leuten Jagdhunde gestohlen werden, weiß jeder; dieses Jahr scheint dieses Gewerbe besonders lebhaft, mit Umsicht, und offen getrieben zu werden; in dem Augenblick, wo dem zu stehlenden Hunde ein Stück Brod gegeben wird, fällt ihm vom Arm des Diebs unvermerkt eine Schlinge über den Hals, und ehe er daran denkt, ist er schon in dessen Gewalt. Erwachsene Buben machen diese Operation im hellen Tage ungescheut; mehrere sind auf frischer That erwischt, jedoch wieder entlassen worden. Da aber der Diebstahl eines Hundes so gut wie jeder andere Diebstahl von dem Zuchtpolizeigericht mit Gefängniß bestraft wird, so wäre es zu wünschen, daß derjenige, der noch einmal einen solchen Hundedieb ertappt, ihn der Polizeibehörde ohne alle Rücksicht übergebe, um so mehr, da denn auch wahrscheinlich diejenigen bekannt werden dürften, welche schlechtem Gesindel zu dergleichen Diebereien den Auftrag ertheilen; denn ohne zu wissen, wo sie damit bleiben, würden solche Leute wohl keine Hunde stehlen.

Es wird nicht schaden hier zu bemerken, daß nach den Art. 401 und 463 des peinlichen Gesetzbuchs der Diebstahl einer Sache, die über 25 Franken werth ist (dressirte Jagdhunde werden aber selten unter drei bis vier Karolin bezahlt) mit wenigstens einem Jahr Gefängniß bestraft wird, außer den Kosten; und daß nach den Art. 59 und 62 des nemlichen Gesetzbuchs die Theilnehmer oder Hehler solcher gestohlenen Sachen das nemliche zu gewärtigen haben.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf als Handelsgericht fungirend, vom 20. August 1832, ist der Gastwirth Johann Hadtstein in Velbert für fallirt erklärt und das Datum des Ausbruchs dieses Falliments vorläufig auf den 18. selb. Monats festgesetzt worden. Zugleich ist der Herr Assessor von Ammon zum Commissar und der Herr Notar Otto in Velbert zum Agenten ernannt, die Person des Fallirten unter die Aufsicht des Gerichtsvollziehers Hillenbrand in Velbert gesetzt und die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses durch Einrückung eines Auszugs in die hiesige und Elberfelder Zeitung und in den öffentlichen Anzeiger sowie die öffentliche Anheftung eines Auszugs verordnet worden.

Welches der unterzeichnete Obersecretair bei obiger Stelle gemäß Art. 457 des Handelsgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kunde bringt.

Düsseldorf den 23. August 1832.

F. Schiffers.

Immobilien-Verkauf auch Verpachtung.

Am 28. dieses untengenannten Monats und Jahrs, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wird Unterzeichneter zu Derendorf bei dem Wirthe Hrn. Math. Kels in den 7 Schwaben: das den Erben des gestorbenen Privatmanns Hrn. Wilh. Pütz seelig zugehörige, in dem Dorfe Derendorf gelegene Vermögen, bestehend a. in einem an der Haupt-Landstraße allda der Pfarrkirche gegenüber gelegenen, zum wirthschaftlichen Gewerbe wohl geeigneten Hause sammt großem Hofplatz, Stallung, Scheune, Schoppen und großem dabei gelegenen Garten, und dann b. einem ebenmäßig in Derendorf an der Landstraße gelegenen zu einem Bauplatze brauchbaren großen Garten, an Röding und Wilh. Hilden anschießend, unter sehr annehmbaren Bedingungen an den Meistbietenden zum Verkaufe ausstellen. — Nebst obigen Gegenständen werden auch allda noch einige Morgen Land zu dem in Derendorf gelegenen, Steeger Gute gehörig, in gemessenen Parzellen zur Verpachtung auf mehrere Jahre ausgestellt werden.

Die Bedingnisse sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Düsseldorf den 2. August 1832.

Joseph Müller, Notar.

Haus-Verkauf.

Freitag am 7. September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, soll in dem gewöhnlichen Notarial-Verkaufslokale bei dem Weinwirthe Herrn Breitenstein auf der hiesigen Bolkerstraße, das dahier auf der Flingerstraße an der Capuzinergassen-Ecke gelegene, mit Nr. 771 bezeichnete Eckhaus mit dem dazu gehörigen in der Capuzinergasse gelegenen Nebenhause, aus freier Hand an den Meistbietenden zum Verkaufe ausgestellt werden. — Dieses Haus, welches Jahre her vortheilhaft zum wirthschaftlichen Gewerbe benutzt worden und auch zu anderm Gewerbe wohl gelegen ist, kann auch vor dem Verkaufstermine unter der Hand angekauft werden. — Die annehmlichen Verkaufsbedingnisse sind bei den Eigenthümern im Hause selbst, so wie auch bei Unterzeichnetem vorher zu erfragen.

Düsseldorf den 23. August 1832.

Joseph Müller, Notar.

Zufolge Erkenntnisses des diesigen Königlichen Landgerichts vom 5. Juni dieses Jahres, und auf Ansteben der Eheleute Johann Gather, ein Schullehrer, und Adelgunde geborne Feickes, als Hauptvormünderin des in ihrer ersten Ehe mit Franz Contzen gezielten Kindes Helena Contzen zu Düsseldorf wohnhaft, als

Theilungskläger, vertreten durch den Herrn Advokat-Anwalt Servaes, gegen 1. den Musikus Johann Contzen, und 2. die gewerblose Jungfer Sibilla Contzen, beide zu Düsseldorf wohnhaft, als Theilungsbeklagte, vertreten durch den Herrn Advokat-Anwalt Schmitz, wird der unterzeichnete zu Düsseldorf wohnende und durch das obenbezogene Erkenntniß beauftragte Notar, in Beisein des über diese Minderjährigen bestellten vorbenannten Gegenvormunds Musikus Johann Contzen, das den obigen Theilungsklägern und Theilungsbeklagten gemeinschaftlich gehörige, in der Rheinstraße zu Düsseldorf zwischen den Häusern des Herrn Denz und der Wittib Klein gelegene, mit Lit. C. Nr. 789 bezeichnete und zum Sanct Joseph benannte Haus nebst Zubehörungen, welches von den vereideten Sachkennern auf die Summe von 1550 Thaler Preußisch geschätzt worden ist, am Mittwoch den 29. d. M., Nachmittags drei Uhr, zum schließlichen Verkauf in dem gewöhnlichen Geschäftslocal bei Herrn Weinhändler Breitenstein dahier ausstellen.

Die diesem Verkauf zu Grund gelegten Bedingungen und Schätzung liegen in der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 18. August 1832.

Servaes, Notar.

Die zum Rittersitze Oberheid gehörige, eine Stunde von Düsseldorf gelegene Jagd soll am Mittwoch den 29 August 1832, Nachmittags 3 Uhr, im gewöhnlichen Notarial-Verkaufslokal zu Düsseldorf öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet werden.

Coninx

Montag den 27. d. Monats und an den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags 2 Uhr, werden die zum Nachlaß des Hrn. Ober-Reggsraths Fetlich gehörigen Bücher und Landkarten in der Wohnung des Verstorbenen auf der Oberbilkerstraße hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Schorn, Notar.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 30. d. Mts., Vormittags um 9 Uhr, wird bei dem Beigeordneten Herrn Ingelberg zu Huckingen, eine Reparatur an der Kirche und dem Thurme zu Mündelheim, im Betrage von 164 Thlr. 27 Sgr. an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

Kostenanschlag und Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Huckingen den 10. August 1832.

Der Bürgermeisterei-Verwalter:
Schaefer

Definitiver Verkauf.

Zufolge Rathskammer-Beschlusses des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 15. März d. J. und auf Ansehen des zu Gladbach wohnenden Bürgermeisters von Gladbach Herrn Heinrich Jacob Kühnhaus, als Mitvormund für sich und Namens seiner Ehegattin Helena gebornen Esser, Vormünderin ihrer in erster Ehe mit Jacob Hollweg gezielten minderjährigen bei ihm ohne Geschäft wohnenden Kinder: Wilhelm — Carl — Helene — Sybilla und August Hollweg sollen im Beisein des Gegenvormundes derselben, Herrn Kaufmann Mathias Busch zu Gladbach, dreizehn Morgen fünf und siebenzig Ruthen Magd. Busch in der Badendonk zu Büderich zwischen Johann Wehrhahn und Kemmer et Brinck gelegen und eidlich auf 844 Rthlr. werthgeschätzt, in dreizehn Parzellen öffentlich versteigert werden.

Termin zum definitiven Zuschlag ist auf Montag den 3. September d. J., Vormittags neun Uhr, in der Behausung des Wirthes Peter Wilhelm Krüers zu Büderich anberaumt.

Die Verkaufs-Verhandlungen sind auf der Schreibstube des unterzeichneten, mit der Versteigerung gerichtlich beauftragten Notars beliebig einzusehen.

Neuß den 22. August 1832.

Graeff.

Der öffentliche Verkauf des Ritterguts Nothhausen wird eingetretener Hindernisse wegen nicht am 1. September d. J., jedoch am Mittwoch den 5. September d J., Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Schiffer zu Fürth jedenfalls statt finden.

Neuß den 22. August 1832.

Graeff.

Holz-Verkauf zu Büderich.

Mittwoch den 19. September 1832, Morgens 9 Uhr, läßt Frau Wittwe Nepes von Neuß durch den unterzeichneten Gerichtsschreiber bei dem Gastwirth Herrn Franz Hülser auf dem Brüdl aus ihren Gewälden auf dem Büdericher Busch

a) 63 Nummern schwere Eichen, welche vorzüglich zum Schiffbau und zu Mühlen-Achsen geeignet sind, und
b) 24 Nummern schöne Buchen, unter ausgedehntem Zahlungs-Termin und gegen Bürgschaft an den Meistbietenden öffentlich verkaufen.

Der Förster Bennartz auf dem Niederdonk zu Büderich wird auf Verlangen die Nummern anzeigen

Neuß, den 24. August 1832.

Bewer.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Montag den 27. August 1832, Morgens 10 Uhr, wird unterzeichneter Gerichtsvollzieher auf'm Marktplatze zu Düsseldorf mehrere moderne Mobilien öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Carl Barths.

---

[313] Wo ein neuer Wiener Flügel a la Giraffe billig zu kaufen steht, erfährt man bei der Expedition d. Bl.

Vaterländische Feuerversicherungsanstalt.

Die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft, seit dem Jahr 1823 auf einem Gewährleistungs-Kapital von einer Million preuß. Thlr. begründet, hat sich durch die Solidität ihrer Einrichtungen eben so sehr als durch ihr loyales Verfahren bei Brandunglücken stets bewährt, und sich im In- und Auslande allgemeines Vertrauen erworben, daher ihre Wirksamkeit in steter Zunahme begriffen ist, wie dieses die Jahresabschlüsse ihrer Administration beweisen

Diese Anstalt versichert, unter erleichterten Aufnahme-Formalitäten und gegen höchst billige Prämiensätze, dem Gutsbesitzer seine Erntevorräthe, sein Vieh und seine Ackergerätschaften; dem Kaufmann sein Waarenlager, dem Fabrikanten, Künstler und Professionisten seine Maschinen, Werkzeuge, Werkstätten, Materialien und die Producte ihres Fleißes, so wie überhaupt jedes bewegliche und unbewegliche Eigenthum, nach Maaßgabe der Versicherungsbedingungen, welche, so wie auch die besonders gedruckten Antragbögen, auf dem Comptoir des unterzeichneten Hauptagenten unentgeltlich verabreicht werden

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist der Unterzeichnete zum sofortigen Abschlusse der Versicherungen ermächtigt, und wird bereitwillig jede Anleitung zur Aufnahme derselben ertheilen.

Düsseldorf den 24. August 1832.

J F. Wilhelmi

Die so abstechende freundschaftliche Aufnahme, die der 11. Compagnie nach ihrem Cantonirungswechsel von Duisburg in Beck, Hamborn und Alsum von den biedern Landbewohnern zu Theil geworden ist, verpflichtet Unterzeichneten, ihnen im Namen der Offiziere und Soldaten genannter Compagnie hiermit den herzlichsten Dank abzustatten.

Düsseldorf den 25. August 1832.

v. Krenzki,
Capitain im Füselier-Bataillon 16. Inf.-Reg.

Kirmes-Anzeige.

Zur Feier der Nachkirmes findet Sonntag den 26. und Montag den 27. d. M. Harmonie- und Tanzmusik statt bei

Heenen.

Obercassel den 25. August 1832.

Kirmes-Anzeige.

Zur Feier der hiesigen Nachkirmes findet bei Unterzeichnetem Sonntag den 26. und Montag den 27. dies. Mts. Harmonie- und Tanzmusik statt.

Obercassel den 25. August 1832.

Casp. Fausten.

Carl Boose, Goldarbeiter,

hat seine Wohnung von der Volkerstraße nach der Mittelstraße in dem Hause der Frau Wittwe Ingelbrandt Nr. 1066 verändert; und empfiehlt sich dem geehrten Publikum zu fernerem Zuspruche bestens.

Geschickte Gesellen im Fortepianomachen, welche im Zusammensetzen arbeiten, und stimmen können, belieben sich zu melden bei

Gerhard Adam,
Fortepiano-Bauer in Wesel.



Es steht aus freier Hand ein Rheinschiff mit allem Zubehör, genannt Op Hoop, von 3747 Centner Ladungsfähigkeit zu verkaufen Kauflustige wenden sich an den Eigenthümer

G. Koenen,
Rangschiffer in Düsseldorf aus Amsterdam

Lehman J. Son, Zahnarzt aus Cleve,

wird bis Ende August bei der Wittib Weidemann in Crefeld logiren.

Um mit meinen Waaren gänzlich aufzuräumen, gebe ich dieselben unter den Einkaufspreisen ab.

Wm. Kusenberg.

---

[233] Wo eine kupferne Distillirblase von 65 Maß, nebst Helm und Schlange von engl. Zinn, zu verkaufen steht, ist bei der Expediton d. Z. zu erfragen

---

[310] In einem hiesigen Gasthofe wird eine gute Köchin gesucht, welche gleich eintreten kann. Auskunft gibt die Expedition dieser Zeitung.

Geräucherter Lachs und neue Heringe neuerdings wieder angekommen bei Joh. Ph. Müller, Marktstr. zur Ente.

Es wird ein gut erzogener Lehrling zur Schuhmachers-Profession gesucht bei T. Laurentius, Wallstraße Nr. 928.

Bei C. Möhringer am Markt sind so eben neue Sardellen angekommen und zu billigem Preise zu haben.

---

[312] Es wird eine gesunde Amme gesucht. Die Expedition sagt von wem.

Die von dem Herrn Rentner Halbach in der Alleestraße Nr. 286 bewohnte erste Etage, bestehend aus 8 Theilen, wird wegen Ortsveränderung Anfangs Oktober oder November pachtlos; das Nähere zu vernehmen beim Eigenthümer auf der Grabenstraße Nr. 1134.

Berichtigung. Auf der letzten Seite des gestrigen Blattes lese man in der zweiten Zeile der 3ten Anzeige Lehrbuch statt Lesebuch.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.